

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag ist dem zuständigen örtlichen Jugendamt (des Kreises bzw. der Stadt) oder dem Dachverband vorzulegen. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Ort der Veranstaltung und nicht der Hauptsitz des Veranstalters/Trägers. Das Jugendamt bzw. der Dachverband reicht den Antrag an das Landesjugendamt weiter.

Wie berechnet sich die zu beantragende Landeszuwendung?

- Für jeweils 7 teilnehmende Kinder und Jugendliche kann ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in gefördert werden
 - Veranstaltungstage x ehrenamtliche Mitarbeiter = Mitarbeitertage
 - Mitarbeitertage x 7,50 EUR (bzw. 3,75 EUR) = Landeszuwendung
- Anmerkung: Der volle Tagessatz in Höhe von 7,50 EUR wird ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens 6 Stunden gezahlt, der halbe Tagessatz bei einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 bis unter 6 Stunden.

Rechenbeispiel:

26 Teilnehmer; 5 Veranstaltungstage, á 6 Stunden

- $26 / 7 = 3,74 \rightarrow$ abgerundet: 3 ehrenamtliche Mitarbeiter
- 3 Mitarbeiter x 5 Tage = 15 Mitarbeitertage
- 15 Mitarbeitertage x 7,50 EUR = 112,50 EUR Landeszuwendung

Weitere Hinweise

- Vor- und Nachbereitungstreffen von mindestens 3 Stunden (mit entsprechendem Programminhalt) können mit einem halben Tagessatz gefördert werden. Die Förderung für Vor- und Nachbereitungstreffen darf die Landeszuwendung für die eigentliche Maßnahme nicht übersteigen.
- Im Einzelfall können Vor- und Nachbereitungszeiten, die zur Durchführung der Maßnahme am Veranstaltungstag dienen, in die Berechnung der Landeszuwendung einbezogen werden.
- Beträge unter 50 EUR werden nicht ausgezahlt.
- Für die Maßnahme **bitte ein gesondertes Programm und Zeitplan** beifügen (einschließlich Vor- und Nachbereitungstreffen).